

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 25. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Festlegung der Sitzungsgelder für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung

§ 1

Aufwandsentschädigung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung

Die ehrenamtlich tätigen Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € je Sitzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 100 € monatlich.
- 2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 50 € monatlich.

§ 3

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt- / Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich Tätigen neben der Entschädigung nach §§ 1, 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B für die Fahrtkostenerstattung, die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A8 – A16 geltende Stufe.

§ 4

In Kraft treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26. Juli 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit bzw. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkochen, den 26. April 2005

gez. Traub
Verbandsvorsitzender